

für das Fürstenthum zu erlassen beschlossen haben. Wir verkünden dieselbe hiemit als ein ordentliches Landesgesetz und beschlen die sofortige Ausführung in der Weise, daß die zur Zeit der Publication dieses Gesetzes bereits verfügten Executions-Maßregeln in das neue Verfahren umgeleitet werden.

Die mit der neuen Executions-Ordnung im Widerspruch stehenden älteren Gesetze und Verordnungen, insbesondere die Bestimmungen im Pars. III. Tit. VI. der Prozeß-Ordnung und des Publications-Patents, die Errichtung des Ober-Appellationsgerichts zu Zerbst betr., No. XXIII., werden hiemit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 10. Juni 1854.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. J. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Kettelhadt. v. Bamberg.

Executions-Ordnung für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Einleitung.

§. 1.

Die executive Gewalt steht nicht nur den richterlichen Behörden, sondern auch nach näherer Bestimmung der §§. 77—93 den dort bezeichneten Verwaltungsstellen zu.

I. Abschnitt.

Das Hilfsverfahren bei den richterlichen Behörden.

I. Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Bedingungen der Hilfsvollstreckung.

§. 2.

(Eine Hilfsvollstreckung (Execution) kann, vorbehaltlich der in den §§. 6, 23, 74 und 76 vorgesehnen Fälle, nur wegen solcher Forderungen stattfinden, die entweder